

Correspondent

Ersteint
Dienstag, Donnerstag,
Sonabend.
Jährlich 150 Nummern.

für

Alle Postanstalten
nehmen Bestellungen an.
Preis
vierteljährlich 60 Pfennig.

Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer.

38. Jahrg.

Leipzig, Donnerstag den 2. August 1900.

№ 88.

Entscheidung laut § 47 des Tarifes errichteten Schiedsgerichte.

(Veröffentlicht vom Tarif-Amt der Deutschen
Buchdrucker.)

Tarifkreis I (Nordwest).

Schiedsgericht Hannover.

100. Klage wegen Entschädigung für schwer
zu zergliedernden Ablegesatz.

Sachverhalt: In der Druckerlei, in welcher Kläger
beschäftigt war, war zum Waschen der Formen eine
Lauge angeschafft worden, die sich aber als nicht geeignet
erwies, weil sie ein Aneinanderkleben der Schrift zur
Folge hatte. Von dem mit dieser Lauge gewaschenen
Satz legten 8 Seper ab; nachdem dieselben über das
schwere Zergliedern des Ablegesatzes Klage geführt, gab
die Firma dem Auftrag, daß mit dieser Lauge nicht mehr
gewaschen werden dürfe. Von den 8 betroffenen Ge-
hilfen erhob einer Anspruch auf 3 Mark Entschädigung
gemäß § 25; da die Firma dies zu zahlen sich weigerte,
kam es zur Klage.

Entscheid (einstimmig): Kläger ist mit seiner
Forderung abzuweisen.

Begründung: Aus der Vernehmung der Parteien
ergibt sich, daß der Kläger von jenem Satz 300 Zeilen
abgelegt hatte. Die Tatsache, daß der Satz geklebt,
wird von keiner Seite bestritten; um aber die Höhe der
berechtigten Entschädigung feststellen zu können, bedurfte
es des Beweismaterials, also eines Stückes jenes Ab-
legesatzes, von dem aber nichts mehr zu beschaffen war.
Die Firma erklärte die Forderung als viel zu hoch und
auch die Schiedsrichter vertraten denselben Standpunkt,
nachdem sie den Kläger und die Zeugen gehört und in
Verpflichtung ziehen mußten, daß diese Entschädigung
für nur 300 Zeilen Ablegesatz beansprucht wurde. Auf
die Frage an den Kläger und die Zeugen, wieviel Ein-
buße an Zeit sie wohl beim Ablegen des schwer zu zer-
gliedernden Satzes erlitten hätten, erwiderte ersterer, daß
er es nicht wisse und die Zeugen, die in demselben
Umfange an der Sache beteiligt waren, erklärten, daß
sie keine Entschädigung beansprucht hätten, weil ihnen
der Zeitverlust zu minimal war. Da jedoch die Höhe
des Entschädigungsanspruches nicht festzustellen war,
mußte auf völlige Abweisung der Klage erkannt werden.

Schiedsgericht Hamburg.

101. Klage wegen Lohnabzuges von 50 Pf.
für 100 Bogen Makulatur.

Sachverhalt: Während Kläger an einer Maschine
mit dem Einrichten eines Preiskurantes beschäftigt war,
druckte die ebenfalls unter seiner Aufsicht stehende Doppel-
maschine die Zeitung. Von der Auflage waren bereits
1000 gedruckt; mittlerweile hatte sich der Farbellen zu
weit nach außen gedrängt, so daß am Rande der Schrift-
form zuviel Farbe lieg und sich die Schrift damit
vollsetzte.

Entscheid (einstimmig): Gemäß § 32 Abs. 2 war
die Firma nicht berechtigt, den Kläger für die Makulatur
haftbar zu machen.

Begründung: Durch das Zurücktreten an einer
zweiten Maschine war dem Kläger die Gelegenheit ge-
nommen, den Druck der Zeitung uneingeschränkt zu be-
aufsichtigen; somit fällt auch die Verantwortlichkeit für
den Maschinenmeister.

Tarifkreis III (Main).

Schiedsgericht Kassel.

102. Klage wegen Entschädigung der Ueber-
stunden nach § 34 des Tarifes.

Sachverhalt: Die beklagte Firma hatte die Ein-
richtung getroffen, den Gewisselgeßern jede Ueberstunde
mit 55 Pf. zu entschädigen, während nach dem örtlichen
Minimum die geringste Entschädigung für eine Ueber-
stunde 68 Pf. betrug. Da nun diese Entschädigung nicht
einmal dem Minimallohn entsprach, aber auch für die
besser bezahlten Gehilfen nicht mehr als 55 Pf. pro
Ueberstunde gezahlt wurde, so kam es zur Klage.

Entscheid (einstimmig): Die Firma ist verpflichtet,
ihren Gehilfen die Ueberstunden nach der Höhe des be-

zogenen Lohnes und gemäß § 34 des Tarifes zu ent-
schädigen.

Begründung: Der § 34 enthält die klare Be-
stimmung, daß die Ueberstunden jedem Gehilfen zunächst
in Höhe seines Stundenlohnes zu bezahlen sind und
daß auf diesen Stundenverdienst dann noch der stufen-
weise Zuschlag nach § 34 hinzukommt. Da es sich so-
nach um eine im Tarife enthaltene Bestimmung handelt,
so ist jede tariftreue Firma verpflichtet, hiervon ab-
weichende Anordnungen zu vermeiden.

Schiedsgericht Darmstadt.

103. Klage wegen Lohnabzuges für Maku-
laturdruck.

Sachverhalt: Kläger hatte die ganze Auflage
(130 Bogen) eines Druckauftrages verdruckt, wofür ihm
die Firma 1,70 Mark vom Lohne abzog. Kläger gibt
als Entlastungsgrund an, daß er während des Druckes
jener 130 Bogen an einer zweiten Maschine beschäftigt
gewesen sei, so daß er die im Druck befindliche Maschine
nicht beaufsichtigen konnte. Die Firma ist nicht er-
schienen, ihre schriftliche Darstellung des Falles weicht
aber von der des Klägers wesentlich ab. Um nicht zu
einem falschen Urteile zu gelangen, wird die Verhandlung
abgesetzt und ein zweiter Termin anberaumt. Auch zu
diesem Termine ist die Firma nicht erschienen. Das
Schiedsgericht fällt nunmehr ohne weitere Verhandlung
den folgenden

Entscheid: Die Firma war nicht berechtigt, den
Kläger für die Makulatur durch Lohnabzug zur Ver-
antwortung zu ziehen.

Begründung: Nachdem der beklagte Firma zwei-
mal vergeblich Gelegenheit gegeben worden war, ihre
Interessen vor dem Schiedsgerichte wahrzunehmen und
zur Klarstellung der widersprechenden Angaben bezu-
tragen, sehen sich die Schiedsrichter veranlaßt, den Vor-
sagen des Klägers: daß er an einer Beaufsichtigung des
Druckes der 130 Bogen verhindert war, Glauben zu
schenken und die Firma zur Rückzahlung des Lohnabzuges
zu verurteilen.

Tarifkreis V (Bayern).

Schiedsgericht München.

104. Klage wegen Bezahlung der Weih-
nachtsfeierlage.

Sachverhalt: Die Kläger waren einige Wochen
vor Weihnachten auf Ausbilde und zwar ausdrücklich
bis zum 23. Dezember eingestellt worden; an diesem
Tage erfolgte ihre Entlassung, jedoch mit der Bemerkung
seitens des Faktors, daß sie nach den Feiertagen wegen
Wiederbeschäftigung anfragen könnten. Die Kläger kamen
am 27. zum Arbeitsbeginn nach der Druckerlei, wurden
wieder eingestellt und nahmen die Arbeit mit den anderen
Gehilfen gleichzeitig auf. Die Beschäftigungszeit wurde
denen bis zum Ende der Woche angegeben. Bei der
Auszahlung des Lohnes beanspruchten die Kläger Be-
zahlung der Weihnachtsfeierlage, was die Firma ver-
weigerte, weil es sich bei der WiederEinstellung der
Kläger am 27. Dezember nicht um die Fortdauer eines
Arbeitsverhältnisses, sondern um den Beginn eines neuen
handelte, für welches den Klägern ein Anspruch auf die
am Anfange der Arbeitswoche liegenden Feiertage nicht
aufsteht.

Entscheid: Mit Stimmgleichheit wurden die
Kläger abgewiesen.

Begründung: Im wesentlichen bekennen sich die
Mitglieder des Schiedsgerichtes zu gleichen Teilen zu der
Auffassung der Parteien. Während die Prinzipalsmit-
glieder für die Einstellung der Kläger am 27. Dezember
den Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses annehmen,
sehen die Gehilfenmitglieder hier eine Fortsetzung des
nur durch die Feiertage unterbrochenen Arbeitsverhält-
nisses, dies umso mehr, als den Klägern bei ihrer Arbeits-
beendigung die Invalidentarifen nicht ausgehändigt wurden.
Berufung vor dem Tarif-Amt. Entscheid
(einstimmig): Die Firma ist zur Zahlung der beiden
Feiertage verpflichtet.

Begründung: Die Kläger waren auf Ausbilde
bis zum 23. Dezember engagiert; an diesem Abende also
konnte die Entlassung erfolgen, ohne daß die Kläger darin
einen beabsichtigten Entzug der Feiertagsbezahlung er-

blicken konnten und ohne daß die Firma irgendwie
moralisch verpflichtet war, den Gehilfen die Vergütung
der Feiertagsbezahlung zukommen zu lassen. Sollte die
vereinbarte Arbeitsdauer nach deren Ablauf aber ihre
wirkliche Beendigung finden, so dürfte nicht schon am dem
Abend der Entlassung den Gehilfen für den nächsten
Arbeitstag weitere Beschäftigung in Aussicht gestellt
werden. Thatsache ist, daß die beiden Gehilfen zwischen
der Entlassung und der Wiederbeschäftigung einen Arbeits-
tag bei der beklagten Firma nicht aussehten; ob Manu-
skript für weitere Beschäftigung der Gehilfen erst während
der Weihnachtstagsbezahlung eingegangen oder ob solches noch
am Entlassungstage hinreichend vorhanden war ist fest-
zustellen nicht möglich. Thatsache aber ist, daß die Ge-
hilfen ihr Arbeitsverhältnis vom Sonnabend den 23. De-
zember nach den Feiertagen — am 27. — wieder fort-
gesetzt haben; aus diesem Grunde ist die Firma verpflichtet,
die in die Zwischenzeit fallenden Feiertage zu bezahlen.
Den Beginn eines neuen Arbeitsverhältnisses anzunehmen
und daher die Feiertage für die Kläger auszuscheiden,
war nicht möglich; ein völliges Ausschneiden aus dem
Geschäft bedingte unter allen Umständen die Aus-
lieferung der Invalidentarifen an die betreffenden Gehilfen;
war dies nur verebentlich unterblieben, so sind doch die
entgegenstehenden Zweifel der andern Partei damit nicht
zu entkräften. Es spricht gegen eine zweifelsfreie Ent-
lassung auch die ganze Art und Weise der Unterhandlung
zwischen Faktor und Gehilfen am Abende des 23. Dezember;
ferner der Umstand, daß den Klägern auch bei der er-
neuten Entlassung am 30. Dezember anbeimgestellt wurde,
am 8. Januar — nach Ablauf einer Woche mit 2 Feiertagen
— wieder wegen Arbeit anzufangen. Der ganze
Verlauf der Sache stellt sich dar als eine Umgehung der
Feiertagsbezahlung. Denn würde zur Nichtbezahlung
eines Feiertages es genügen, die ohne Kündigung
arbeitenden Gehilfen vor einem Festtage — selbst ord-
nungsgemäß — zu entlassen, und würde die Weiter-
beschäftigung derselben Gehilfen sofort nach den Feiertagen
die vorausgegangene Entlassung als nicht geschehen
nicht wieder aufheben, so würden diese Gehilfen ein An-
recht auf Bezahlung eines Feiertages wohl kaum erwerben.
Der § 34 des Tarifes will nach seiner Kommentierung
aber nicht, daß die ohne Kündigung scheidenden Gehilfen
des Rechtes auf Feiertagsbezahlung verlustig geben sollen,
sondern auch diese sollen vor einer Umgehung des tarif-
lichen Rechtes geschützt werden wie man die Prinzipale
in derselben Frage vor Benachteiligung zu schützen be-
strebt ist. (S. Kommentar zu § 34, S. 113 bis 115.)

105. Klage wegen Verlassens der Kondition
ohne Einhaltung der Kündigungsfrist.

Sachverhalt: Beklagter trieb mit einem Arbeits-
genossen während der Arbeitszeit Unfug, was zur Folge
hatte, daß sie den Satz eines Kurblattes beschäftigten.
Auf Weisung beim Prinzipale machte derselbe die Urheber
des Schadens ersplichlich. Infolgedessen verließ der
Beklagte mitten in der Arbeitszeit seine Arbeitsstätte.
Von der Firma in höflichster Form zum Wiederantritte
bzw. zum Einhalten der 14tägigen Kündigungsfrist auf-
gefordert, antwortete Beklagter ablehnend und zwar in
der denkbar unmanierlichsten Form; ganz so war auch
sein Verhalten vor dem Schiedsgerichte.

Entscheid (einstimmig): Beklagter ist zur Inne-
haltung der tariflichen Kündigungsfrist und deshalb zur
Wiederaufnahme der Kondition bei dem Kläger ver-
pflichtet. Reht Beklagter dies ab, so ist er für die
Dauer eines Jahres von einer Vermittelung durch die
Arbeitsnachweise ausgeschlossen.

Begründung: Aus den vorliegenden Schriftstücken
ergibt sich, daß die Firma in lautester Weise dem
Beklagten zur Beseitigung seines begangenen Rechtsbruches
entgegengekommen ist, daß aber andererseits der Beklagte
unter allen Umständen es auf eine Verletzung des für
beide Teile gültigen tariflichen Rechtes abgesehen hatte.
Aus diesem Grunde auch mußten ihm die Nebenrechte
aus dem Tarifvertrage für die Dauer eines Jahres ge-
nommen werden.

106. Klage wegen Entlassung ohne Kün-
digung.

Sachverhalt: Kläger war am 5. Januar ohne
irgendwelche Abmachung eingestellt worden; am Dienstag
den 30. folgte dann seine Entlassung; gegen die plötzliche

Entlassung erhob er Einspruch und reichte beim Schiedsgericht eine auf Bewilligung von 4 Tagen Lohn und Entschädigung für 14 Tage Kündigungsfrist.

Entscheid: Die Lage wird mit 5 gegen 1 Stimme abgewiesen.

Begründung: Aus der Verhandlung mit den Parteien ergibt sich, daß bei der beklagten Firma laut Arbeitsordnung alle Neueintretenden eine vierwöchentliche Probezeit zu bestehen haben, innerhalb welcher es beiden Teilen freisteht, das Arbeitsverhältnis zu jeder Zeit zu lösen. Von dieser Arbeitsordnung Kenntnis genommen zu haben gibt Kläger zu, womit die Berechtigung des Klageantrages hinfällig wird.

Als Entlassungsgrund gibt die Firma an, daß Kläger durch ein Zirkular seine Mitarbeiter und zwar mit Erfolg aufgefordert habe, die angeordnete Ueberarbeit zu verweigern, die sich allerdings bereits während mehrerer Wochen nötig gemacht habe. Gegen ein solches Verfahren protestiert die Firma. Dem Kläger wird deshalb vom Schiedsgericht bedeutet, daß eine Verweigerung der Ueberstunden ohne vorherige Anrufung des Schiedsgerichtes nicht stattdessen dürfte. Zu entscheiden, ob es sich bei den verlangten Ueberstunden um eine Verletzung des § 34, Abs. 2 handle, war lediglich Sache des Schiedsgerichtes.

107. Klage eines Maschinenmeisters betreffend Walzenwaschen.

Sachverhalt: Kläger hatte in seinem Arbeitsverhältnis zwei Maschinen und eine Tiegeldruckpresse zu bedienen. Wiederholt hatte Kläger freiwillig auch das Waschen der Walzen verrichtet. An einem Tage, an welchem sich beide Maschinen im Druck befanden, verlangte die Besizerin, daß Kläger zwischen durch die Walzen reinigen sollte; letzterer weigerte sich, dies zu thun, da dies Sache eines Hilfsarbeiters wäre. Das hatte die Kündigung zur Folge.

Entscheid (einstimmig): Kläger ist zum Walzenwaschen nicht verpflichtet.

Begründung: Wenn die Firma aus der freiwilligen Arbeitsübernahme des Walzenwaschens die Berechtigung herleitet, dies auf Grund § 32 des Tarifes vom Maschinenmeister verlangen zu können, so ist sie im Irrtum. Walzenwaschen gehört keinesfalls zu den Verrichtungen eines Maschinenmeisters; auch ist es ausgeschlossen, daß ein Maschinenmeister, während sich zwei seiner Maschinen im Druck befinden, auch noch andere Arbeiten verrichten kann.

108. Klage wegen Lohnabzuges und Entlassung ohne Kündigung.

Sachverhalt: Kläger war als Schweizerdegen an einer Tiegeldruckpresse beschäftigt. Während des Druckes fiel ein Steg zwischen den Anleg- und dem Druckriegel, wodurch letzterer versprengt wurde. Aus diesem Anlasse entließ die Firma den Kläger sofort und behielt ihm auch den Lohn für 4 geleistete Arbeitstage jener Woche zurück.

Entscheid (einstimmig): Die Firma ist verpflichtet, dem Kläger den vollen Wochenlohn sowie den Lohn für 14tägige Kündigung auszugeben.

Begründung: Die Vernehmung hat ergeben, daß die Ursache zu dem Maschinendefekte weder aus Nachlässigkeit und Unachtsamkeit noch aus Böswilligkeit hervorgegangen ist, sondern daß es sich dabei um ein Vorkommnis handelt, an dem keiner die Schuld und keiner die Verantwortung trägt. Aus diesem Grunde auch war die Firma nicht berechtigt, ohne Prüfung der Sachlage den Kläger sofort zu entlassen, ohne ihm die aus dem Tarife zustehenden Rechte zu gewähren.

109. Klage wegen Nichtbezahlung des zweiten Pfingstfeiertages.

Kläger war die Woche nach Pfingsten — also während der fünf Arbeitstage — krank. Da die Firma, bei welcher er beschäftigt war, Donnerstag abrechnen läßt, so war Kläger der Meinung, daß am Freitag vor Pfingsten die neue Arbeitswoche begonnen habe. Seine Krankmeldung war am darauffolgenden Dienstag erfolgt und er glaubte deshalb zu einem Ansprüche auf die Feiertagsbezahlung berechtigt zu sein.

Entscheid (mit 5 gegen 1 Stimme): Der Kläger ist mit seiner Forderung abgewiesen.

Begründung: Obwohl die Aufrechnung bei beklagter Firma für den Donnerstag festgesetzt war, so blieb doch der Sonnabend jeder Woche der Zahlung und Kündigungstag, also der Schlußtermin einer Arbeitswoche. Da Kläger nun in der neuen Arbeitswoche gar nicht gearbeitet, so entfiel für ihn jeglicher Anspruch auf Bezahlung des zweiten Pfingstfeiertages.

110. Klage wegen Lohnabzuges.

Sachverhalt: Der Kläger hatte die Form eines zahlreich mit Klüppeln besetzten Preisstrahantes unrichtig ausgehoben; so wurde die Form vom Maschinenmeister zuguerichtet und ein Abzug hiervon dem Revisor zugestellt. Dieser bemerkte die falsche Stellung der einzelnen Kolonnen nicht und die Auflage (6000) kam zum Schöndruck. Erst bei der Revision der Widerdruckform wurde der Fehler gemerkt; nun wurde diese Form wieder umgeschoben und die Stellung der Kolonnen entsprechend der falsch gedruckten ersten Form verändert; nach Drucklegung fand dann dem Buchbinder die Aufgabe zu, durch Ausschneiden einzelner Teile des Bogens die Reihenfolge der Seiten wieder herzustellen. Die durch die neue Zurückrichtung herbeigeführte Zeitverlängerung und die erhöhten Buchbinderkosten brachte die Firma dem Kläger in wöchentlichen Raten in Abzug, allerdings erst nach Verlauf eines Vierteljahres.

Entscheid (einstimmig): Der Abzug ist zu Unrecht gemacht worden und ist dem Kläger wieder zurück zu zahlen. Begründung: Das Schiedsgericht erkennt an, daß der Kläger die erste Schuld an dem falschen Ausschneiden der Form trage; die größere Verantwortung aber trage der Revisor, der beauftragt war, zu prüfen, ob die Form richtig ausgehoben war. Eine solche Revision hatte aber schon vor der Zurückrichtung zu erfolgen, so daß im vorliegenden Falle die unnütze Zurückrichtung der zweiten Form vermieden worden wäre. Für das ganze Vorkommnis ist also in erster Reihe die Geschäftsleitung selbst verantwortlich, die erstens den Fehler bei der ersten Form überließ und zweitens die Revision einer Druckform zu spät vornahm, um Fehler beim Ausschneiden ohne nennenswerte Verjämrisse beseitigen zu können. Auch stehen die Schiedsrichter auf dem Standpunkte, daß die Firma ein Vierteljahr nach jenem Vorkommnis nicht mehr kompensieren dürfte.

Rundschau.

Das Chemnitzer Gewerkschaftskartell hatte sich unlängst mit einem Antrage der dortigen Mitglieder der Buchdrucker-Gewerkschaft auf Zulassung eines Delegierten zum Kartelle aus ihrem Kreise zu beschäftigen, welches Verlangen natürlich in Verfolg der Beschlüsse des Frankfurter Gewerkschafts-Kongresses abgewiesen werden mußte. Aus diesem Grunde gezwungen, zu der gegebenen Lage unter den deutschen Buchdrucker-Gelehrten Stellung zu nehmen, strebte das Kartell Einigungsverhandlungen zwischen Verband und Gewerkschaft an. Letztere erklärte sich im Prinzip für Einigungsverhandlungen, machte aber trotzdem eine Reihe allbekannter Einwendungen, die der betonten Bereitwilligkeit einen sehr schiefen Anstrich verliehen, und glaubte nach Erfüllung der Vorbedingungen die spezielleren Punkte für den Bidevirentritt in den Verband formulieren zu müssen. Unser Hauptvorstand lehnte aber auf Grund der bestehenden Tatsachen und in richtiger Kenntnis von Sache und Personen im vollen Einverständnis mit sämtlichen Gauvorständen Unterhandlungen nach dieser Seite ab, nur ein Gauvorstand zeigte sich bedingungslos dazu geneigt. So anerkenntswürdig die Bemühungen des Chemnitzer Gewerkschaftskartells, die Entscheidung unserer Verbandsleitung konnte und durfte nicht anders ausfallen, der bisherige wie der weitere Verlauf der Sache ist dafür Beweis zur Genüge.

Die Stolbergerische Buchdruckerei in Gottha hat für die im festen Lohne stehenden Gelehrten ein sehr beträchtliches Urlaub bewilligt, natürlich unter Weiterbezahlung des Lohnes. Es ist dies die erste Druckerlei an genanntem Orte, welche die jetzt in vielen Städten gewährten Ferien ihrem Personale unaufgefordert bewilligte. Wünschen wir, daß im nächsten Jahre auch den im Berechnen stehenden Gelehrten diese Vergünstigung zu gute kommt und auch die übrigen Druckerleien am Orte diesem Beispiele folgen.

Preßprozeß. Der Redakteur der Neufißchen Tribune erhielt wegen Beleidigung des Schulvorstandes in Dorna einen Monat Gefängnis.

Gegen die Holzarbeiter-Zeitung wurde in den letzten sieben Jahren zehnmal der ambulante Gerichtsstand in Anwendung gebracht. Nur in vier Fällen wurden gegen dieselbe am Erscheinungsorte, in Hamburg, Prozesse anhängig gemacht.

Mittels des ambulanten Gerichtsstandes wurde dieser Tage auch gegen das Zwickauer Sächsisches Volksblatt in Grimnitzschau prozessiert, allwo sich eine Aktiengesellschaft durch eine Notiz beleidigt fühlte. Das Urteil lautete auf 250 M. Geldstrafe. Interessant ist, daß die beleidigte Firma auf einen Vergleich nur dann eingehen wollte, wenn der angeklagte Redakteur 300 M. zum Besten der Hinterbliebenen der im China-Kriege gefallenen Soldaten spenden würde.

Wegen Verstoßes gegen das Postregal hat wieder einmal ein Prozeß stattgefunden und zwar abermals gegen ein sozialdemokratisches Blatt. Der Verlag der Reddenburger Volkszeitung sandte nämlich drei auswärtigen Kolporturen in Bismar, Güstrow und Schwann die benötigten Exemplare in Paketen. Die Postverwaltung strengte nun wegen Posthinterziehung eine Entschädigungsforderung auf 2632,96 M. an, wurde aber vom Gerichte damit abgewiesen, weil das alte Postgesetz, das durch diese Handlungen verletzt sein sollte, heute nicht mehr existiert. Und das sollte der Postverwaltung unbekannt geblieben sein?

Gelegentlich der Maßregelung von Vorstandsmitgliedern des christlichen Textilarbeiterverbandes in Düren sollen andere Mitglieder desselben Arbeitswillige beleidigt haben und sind deswegen mit 60 bzw. 15 M. Geldstrafe bestraft worden. Die Sache ist nach drei Seiten interessant: erstens die Maßregelung von christlichen Gewerkschaftlern an sich, zweitens der bewiesene „Terrorismus“ der Christlichen und drittens das erkannte Strafmaß im Vergleich zu den bei gleichen Delikten sonst üblichen.

Weil in einer Anzeige der Berg- und Hüttenarbeiter-Zeitung der Zusatz hätte sein willkommen! enthalten war, wurden von dem Schöffengerichte in Hagen der betreffende Einberufer, der Wirt des Versammlungslokales und auch der Referent mit je 15 M. Geldstrafe belegt, wogegen mit Recht Berufung eingelegt wird.

Das preussische Kultusministerium hat das statistische Amt mit der Aufnahme einer Trunkstichstatistik beauftragt.

Das bayerische Ministerium des Innern bereitet den Erlaß neuer oberbergpolizeilicher Vorschriften vor, worin auch ein besserer Schutz des Bergarbeiters gegen die mannigfachen Gefahren seines Berufes vorgesehen ist. Dieser Entwurf fand in einer Vorberatung von Deputierten und Experten des Bergbaues ungeteilte Zustimmung.

Als zweite weibliche Vertrauensperson für die Gewerbeaufsicht in der Kreishauptmannschaft Dresden wurde ein Fräulein Cécilie Dose ernannt.

Die gesetzliche Regelung der Hausindustrie in der Zigarrenbranche ist augenblicklich Gegenstand der Erwägungen im Reichsamt des Innern und im Reichsgewerbeamt. Die Rinderarbeit, die Beschaffenheit der Wohn- und Arbeitsräume, eine Reihe zu erläuternder Vorschriften und deren Ueberwachung werden die hauptsächlichsten Punkte der demnächst mit Sachverständigen stattfindenden Beratungen bilden. Die Forderung der Rindener Handelskammer, minderjährige Personen als selbständige Hausarbeiter nicht zuzulassen, ist leider schon ausgeschieden.

Der deutsche Kellnerbund hat an den Bundesrat einen Protest gegen die begünstigenden Vorschläge der Kommission für Arbeiterstatistik gelangen lassen. Die wesentlich völlig unzureichenden Subjektbestimmungen, wie sie von genannter Kommission formuliert sind, erfahren auch von den deutschen Kellnern in Luzern eine geharnischte Abfuhr.

Der Mainzer Fabrikinspektor untersucht in seinem Berichte für 1899 die Gründe, die zu der raschen und kräftigen Entwicklung der Gewerkschaften in seinem Bezirke geführt haben. Als solche führt er in erster Linie die gehobene Zucht aus, ferner den gegen die Streikenden verübten Terrorismus wie auch die Lohnkämpfe in größeren Branchen an. Dem dortigen Gewerkschaftskartelle widmet er wegen der vermittelnden Thätigkeit bei drohenden Lohnkämpfen, wodurch mancher beiderseits befriedigender Vergleich zu stande gekommen, Worte ehrender Anerkennung.

Die rheinische Metropole Köln macht neuerdings wieder von sich reden durch die Stadtverordnetenversammlung vom 26. Juli. Der Stadtverordnete Trimborn verlangte, daß jedes Jahr mit dem Etat der Straßenbahnen eine allgemeine Uebersicht über die Verhältnisse der Angestellten gegeben werde und diese in dem Stadtverordnetenplenum zur Erörterung zu bringen sei. Gegen diese Forderungen wehrte sich Oberbürgermeister Wegen nun mit einer Lebhaftigkeit, die selbst die biedereren Stadtbürger Kölns rebellisch machte. Der Herr Oberbürgermeister meinte, je weniger über solche Sachen gesprochen werde, desto besser sei es, auch hielt er es mit den städtischen Interessen nicht vereinbar, daß diese Fragen, „die nur Begehrlichkeit erwecken“, ohne Anlaß fortgesetzt öffentlich zur Verhandlung gestellt werden, man solle derartige Sachen nicht ohne genügende Gründe an die Öffentlichkeit ziehen, die Straßenbahnangeestellten seien doch mit Vergünstigungen überschüttet worden. Zum bessern Verständnis sei erwähnt, daß die Stadt Köln am 1. Januar d. J. den Betrieb der Straßenbahnen in eigene Regie genommen, unter der sich die Angestellten so wohl befinden, daß sie, wie ihre Kollegen an anderen Orten, durch einen Streik sich bessere Bedingungen zu verschaffen suchten. Wenn nun trotz der heftigen Gegenwehr des Oberbürgermeisters die Trimbornschen Anträge mit 13 gegen 11 Stimmen angenommen wurden, so ist dieser Erfolg nur der Abwesenheit der reichlichen und einflussreichsten Stadtoberen zu danken, die bei einer solchen Temperatur fern vom heiligen Köln weilen. Wenn die Eingabe unserer Kollegen damals durchgefallen, kann das nach solchen Leistungen thatächlich nicht verwundern; das Verhalten des Oberbürgermeisters gibt allein schon die Erklärung dafür, da brauchen Buchdrucker-Stadtverordneter Ring und ähnliche Geister weder besondern Intellekt zu besitzen noch Energie zu betätigen.

Der Gemeinderat in Ulm hat die vom deutschen Arbeitgeberbunde für das Baugewerbe beantragte Ausnahme der Streik Klausel in die Bauberträge einstimmig abgelehnt. Die edlen Herren verstiegen sich bekanntlich sogar zu dem Verlangen, die Vergünstigungen der Streik Klausel auch bei den von ihnen diktierten Ausfertigungen gelten zu lassen. Die Ulmer waren aber anderer Meinung.

Die bayrischen Bäckermeister haben nunmehr mit dem deutschen Germaniabunde Waffenbrüderschaft geschlossen. Borerst machen diese zwar vor der Vertragspflicht zum Streikverbot noch Halt, was aber nicht gehindert hat, den Berliner Herren aus dem Reiche der Fregel wegen ihrer Nachgiebigkeit bei der jüngsten Bewegung in Berlin gehörig den Text zu lesen.

Die organisierten Bäcker, an verschiedenen Orten auch die Arbeitgeber, petitionieren an den Reichstag (?), daß nur solchen Bäckermeistern Uebertragung von Baugewerkschaften für die Truppenteile übertragen werden möchten, welche die Bundesratsverordnung vom 4. März 1896 über den Betrieb von Bäckereien einhalten. Einem solchen Vorhaben kann man nur besten Erfolg wünschen; schlimm, daß darum überhaupt petitioniert werden muß.

In Zwickau ist wieder einmal eine öffentliche Gewerkschaftsversammlung verboten worden, weil nach Ansicht der Behörde die bisherige aufreizende, agitatorische Thätigkeit des besetzten Referenten, Bergarbeiter

Poforny, für das Staatswohl gefährlich werden könnte. Daß man in anderen Gegenden Schwefens nicht von dieser unnötigen Furcht befallen ist, beweist die Abhaltung einer gleichen Versammlung mit demselben Referenten in Leisnitz im Erzgebirge.

Die Elbhogenfreiheit der Lehrer hat in Leipzig wieder eine neue Beleuchtung erfahren. Dortselbst ist gegen die 16 Mitglieder der sog. Gehaltskommission ein Disziplinarverfahren wegen einer anlässlich der letzten Gehaltserhöhung in der Leipziger Lehrzeitung erlassenen Erklärung eingeleitet worden, das mit einer auf drei Jahre gültigen „Ermahnung“ auslief. Dem Redakteur erwähneter Zeitschrift wurde aber ärger mitgespielt; als seinerzeitige Anerkennung des auf der Köhler Lehrerverammlung mit großem Beifalle aufgenommenen Vortrages Rückblicke und Ausblicke an der Jahrhundertwende hat ihm nämlich der Rat der Stadt Leipzig die Führung der Redaktion untersagt. Der Geist Philipp II. spukt also auch im 20. Jahrhundert weiter.

In Oberschlesien drangaliert man Arbeiterorganisationen und Gewerkschaftskartelle in der als widerförmig bekannten und stets in das Gegenteil umschlagenden Weise munter weiter. Jetzt hat man es auf einen Hütteninvaliden abgesehen, der den Betrieb der Berg- und Hüttenarbeitersetzungen in Laurahütte und Umgegend besorgt. Die dortige Hüttenverwaltung hat es nämlich nach vielen Anläufen fertig gebracht, diesen Zeitungsboten amtlich als Truntenbold erklären zu lassen; dadurch ist dem Gehalts der Zutritt zu Gastwirtschaften untersagt und die Ausübung der Agitation ganz wesentlich beschränkt. Selbstverständlich haben da wieder alte, längst vergessene Gesetzesbestimmungen herhalten müssen, die weil in Pöbollen eben alles möglich ist.

Im August werden die Verbände der Fabrikarbeiter in Halberstadt, der Barbier in München, der Schneider und Schneiderinnen in Halle a. S. Generalversammlungen abhalten; in letztgenannter Stadt findet am 20. auch ein Kongress der Schneider und Schneiderinnen statt. Die christlichen Textilarbeiter wollen auch ihre internationalen Beziehungen haben. Demnach wird auf Veranlassung der deutschen in Aachen oder M. Gladbach eine Konferenz mit den belgischen und holländischen christlich-sozialen Textilarbeitern stattfinden.

Irreum, laß los der Augen Band! In Walsstein in der Grafschaft Glatz haben die dortigen Glasarbeiter sich endlich empfänglich für die Organisation gezeigt und auch bereits Forderungen durchgesetzt, ohne daß es zum äußersten Mittel, zum Streik, gekommen ist. Dies öffentliche Aergernis hat den frommen Seelenhirten alda nicht ruhen lassen und flugs sucht er den Frieden in seiner Gemeindegemeinde durch Gründung einer christlichen Organisation der Glasarbeiter wieder herzustellen.

Nachdem die Nahrungsmittel fast allgemein aufgehoben, sollen nun auch für Kaffee Preis-erhöhungen eintreten — mit Teuerungszulagen für die Arbeiter, sonst auch Lohnaufbesserungen benannt, scheint man es allerorten aber nicht sehr eilig zu haben.

Durch die kriegerischen Vorgänge wird beeinflusst, nimmt die wirtschaftliche Konjunktur in Deutschland jetzt eine sehr bedrohliche Signatur an, Anzeichen dazu häufen sich allerdings schon seit einigen Monaten. Im Baugewerbe und in der Metallindustrie wird bereits lebhaft über Mangel an Aufträgen geklagt; in den Textilbezirken Reichenbach, Greiz, Wittau und Wylau ist nur noch die Hälfte der Webstühle im Betriebe, auch Leipziger Musikwerke und Pianofortefabrikanten sind schon von der Krise ergriffen.

In der Schweiz haben im ersten Halbjahre 1899 76 Lohnbewegungen stattgefunden, von denen 44 zum Streik führten; gegen das vorjährige erste Semester zeigt sich eine erhebliche Vermehrung der Konflikte. Von interessanten Einzelheiten greifen wir die Bewegung der Postisten, die eine Verbesserung ihrer Gehälter erzielten, und die der Baseler Pfisterbuben heraus, welche trotz ihrer 12 bis 13 Jahre einen erfolgreichen Streik durchführten. — Wenn nicht mit aller Beschleunigung seitens der schweizerischen Behörden umfassende Maßnahmen gegen die Arbeitslosigkeit getroffen werden, könnten sich die im Jahre 1893 abgepielten Vorgänge wiederholen. Der Periode regster Bauhätigkeit ist ein starker Rückschlag gefolgt und wenn es überhaupt schon eine verwerfliche Handlungsweise ist, billige Arbeitskräfte aus Italien heranzuholen, so muß dies trotz der von den Bauunternehmern abgegebenen Versicherung, unter solchen Verhältnissen keine Italiener mehr einzustellen, fortgesetzte Beginn als Frevel sondergleichen bezeichnet werden. Es herrscht deshalb eine große Erbitterung unter den Bauarbeitern, die freie Schweiz, insbesondere Bern, steht möglicherweise am Vorabend einer Revolte.

Aus den Vereinigten Staaten kommen über Geschäftsschwankungen ganz schlimme Nachrichten. In der Eisen- und Stahlindustrie sind zahlreiche Establishments in den letzten Wochen geschlossen. Die Lösung von Hochöfen nimmt auch immer größeren Umfang an. Nicht minder böse sieht es in der Textil- und Schuhindustrie aus. Schon häufen sich die Nachrichten über stattgehabte oder angekündigte Lohnreduktionen. Den chinesischen Werken wird auch mehrfach die Schuld an diesem Rückgang beigemessen.

In den letzten zweieinhalb Jahren hat in England die Entwicklung der Trusts ganz erhebliche Fortschritte gemacht. Es haben sich in diesem Zeitraum nicht weniger denn 15 solcher Vereinigungen gebildet, die ein

Kapital von 750 Millionen Mark repräsentieren. Die vier größten und kapitalstärksten sind die Trusts der Kalifodrucker (200 Millionen Mark), der Baumwollwarenfabrikanten (120 Millionen), der der Bradforder Färber (90 Millionen) und der der Tapetenfabrikanten (85 Millionen).

Die Düsseldorfer Dachdecker streifen wegen Nichtbewilligung ihrer Forderungen. Die Verstarbeiterausperrung in Hamburg scheint ihrem Ende entgegen zu gehen. Die Besitzer haben keine Entlassungen mehr vorgenommen, trotzdem die Dreher und Maschinenbauer der Aktiendocks abermals Nacharbeit verweigerten. Die in den deutschen Hafenstädten, in Holland und in England gerührte Werbetrommel vermochte Arbeitswillige nicht aufzutreiben. In Kaldenkirchen hat ein Zigarrenfabrikant christliche Gewerkschaftsmitglieder gemahngelt, was die übrigen mit Arbeitsmiederlegung beantworteten. In Ludwigshafen streifen die Müller. An dem Generalstreik der Zimmerer in München sind jetzt 1300 Berufsgenossen beteiligt. Die Glasfabrikation in Offenbach hat ohne Streit einen für die Gehilfen günstigen Ausgang genommen, denen die neunzehnhalbündige Arbeitszeit, eine achtprozentige Lohnerrhöhung, die Abschaffung der Alfordarbeit und die völlige Anerkennung des Gehilfenarbeitsnachweises zugestanden wurde.

Briefkasten.

W. in Chemnitz: Das Buch können wir schon besorgen, aber Sie müssen sich deutlich ausdrücken was Sie haben wollen. — P. N. in Frankfurt a. M.: Die Unterstufungsätze sind analog derjenigen im Verbands- — Rixdorf 100: London N, 92 Wiesbaden Road, Stote Newington Road.

Verbandsnachrichten.

Gau Hannover. Bei der am 7. Juli stattgefundenen Neuwahl des Gauvorstandes (außer Kassierer) wurden 1021 gültige Stimmzettel abgegeben. Es erhielten als Gauvorsteher G. Klapproth 973 Stimmen, C. Rosenbruch als Stellvertreter 985, C. Leichmann als erster Schriftführer 984, W. Rosenbruch als zweiter Schriftführer 971, als Revisoren Ernst Böhme 992 und C. Weg 955 Stimmen. — Die übrigen Stimmen waren zerstreut.

Bezirk Krefeld. Die dritte diesjährige Bezirksversammlung findet Sonntag den 12. August, morgens 11 Uhr in Kleeve im Hotel zum König von Preußen statt.

Essen. Die Buchdruckerei von Fr. Bartholomäus ist für Verbandsmitglieder gesperrt. Erkundigungen sind beim Kollegen Gg. Hampel, Bergstraße, einzuziehen.

Halle a. S. Wegen vorzunehmender Revision werden die Mitglieder gebeten, aus der Bibliothek entlehene Bücher nächsten Sonntag den 8. August von 11 bis 1 Uhr im Vereinslokal zu den drei Königen abzugeben und zugleich erfucht, auf die Beleglinge darauf aufmerksam zu machen. Die Wiedereröffnung der Bibliothek wird rechtzeitig bekannt gegeben.

Hamm i. W. Der Seper Heinrich Lueb, welcher pflöglich von hier abgereist ist, wird aufgefordert, seine Beiträge zu bezahlen, andernfalls Ausschluss beantragt wird.

Sirchberg i. Schl. Der Seper Fr. Oskar Knichale, geboren in Kotibus am 16. Mai 1849, ausgereist daselbst 1. Januar 1867, eingetreten in Rathenow 1. November 1896, Haupt-Nr. 2865, hat angeblich sein Buch (Ober 326) in Görtzig verloren. Es ist ihm ein neues Buch, Schlesien 1817, ausgestellt und wird das erstere hiermit für ungültig erklärt.

— Um Angabe der Adresse des Druckers Albert Einhäufel aus Münden ersucht M. Schipke, Hälterhäuser 5a.

Vörrach. Die Herren Verbandsfunktionäre werden gebeten, die Adresse des Seper Hans Hefz aus Ostersheim Haupt-Nr. 30836 an den Bezirksvorsteher Fr. Schübelin in Vörrach, Schützenstraße 7, gelangen zu lassen.

Witten. Der Vorstand des hiesigen Ortsvereins setzt sich aus folgenden Kollegen zusammen: Friedrich Paul, Vorsteher, Sandstraße 29; Jul. Zillekens, Kassierer, Arbeitstraße 32; Bernhard Rothford, Schriftführer; Heinrich Schengber, Bibliothekar; K. Otto, Beisitzer.

Witten. Die Adresse des Vorstehenden Emil Casper lautet: Burgstraße 23; die des Kassierers Hermann Kraffer: Glauchaerstraße 56. In allen Verbandsangelegenheiten wolle man sich an den Kollegen Casper und nur in Kassenangelegenheiten an den Kollegen Kraffer wenden.

Zur Aufnahme haben sich gemeldet (Einsendungen sind innerhalb 14 Tagen nach Datum der Nummer an die beigelegte Adresse zu richten):

In Dessau der Seper Richard Hauptvogel, geb. in Döllingen 1879, ausgl. in Eisterwerda 1897; war noch nicht Mitglied. — Albert Müller, Friedhofstr. 3.

In Elberfeld der Seper Herm. Stubbe, geb. in Elstfeld 1882, ausgl. in Delmenhorst 1900; war noch nicht Mitglied. — Ad. Windgassen, Neue Friedrichstr. 6b.

In Hamburg die Seper I. Fritz G. A. Müller, geb. in Hamburg 1882, ausgl. das. 1900; 2. R. W.

Heinrich Kusch, geb. in Hamburg 1881, ausgl. das. 1900; waren noch nicht Mitglieder. — A. Demuth, Kaiser Wilhelmstraße 34, II.

In Trier die Seper 1. Josef Arenz, geb. in Trier 1881, ausgl. das. 1899; 2. Heinrich Start, geb. in Trier 1881, ausgl. das. 1900; waren noch nicht Mitglieder. — Karl Madenach in Saarbrücken, Neperstr. 14.

Reise- und Arbeitslosen-Unterstützung.

Hauptverwaltung. Die Herren Reisekassenverwalter wollen 1. dem Seper Gustav Heinicke aus Scheitbar (855 Schleswig-Holstein, Haupt-Nr. 11470) 31 Tage Arbeitslosen-Unterstützung, 2. dem Seper Ignaz Pomditzki aus Brenno (2814 Rheinland-Westfalen, Haupt-Nr. 8742) 21 Tage Arbeitslosen-Unterstützung, 3. dem Seper Jakob Albrecht aus Aachen (1703 Schlesien, Haupt-Nr. 5817) 31 Tage Arbeitslosen-Unterstützung und 4. dem Seper Alfred Reichert aus Sunnersdorf (1292 Dresden, Haupt-Nr. 38736) 14 Tage Reise-Unterstützung zu der Gesamtzahl der Unterstufungsätze zu schreiben, dagegen 5. dem Seper Adolf Wählmann aus Hamburg (740 Hamburg-Mitona, Haupt-Nr. 17567) 49 Tage Kranken-Unterstützung, welche irrtümlich den Reisetagen zugezählt wurden, von der Gesamtzahl der Unterstufungsätze abzuschreiben.

Braunschweig. Für den Seper Oskar Jung aus Grotzen liegt eine Anstufungskarte auf dem hiesigen Verkehe.

Bremen. Der Seper Hermann Ewers aus Lübeck, welcher Verbandsbuch nebst Reiselegitimation auf steigendem Verkehe zurückgelassen hat, wolle sich unverzüglich beim Reisekassenverwalter A. Upper, Große Hundebitz 9, melden.

Essen. Die Herren Reisekassenverwalter und Vertrauensmänner werden erfucht, dem sich auf der Reise befindlichen Seper Heinrich Schults aus Klotz (Haupt-Nr. 30154) Buch und Legitimation abzunehmen und an den hiesigen Verwalter G. Müller, Wilhelmstr. 58, einzuliefern.

Sichere Existenz!

Der Neuzeit entsprechend eingerichtete, neue Buchdruckerei in erster Industriestadt der Rheinprovinz, mit jährlich festen Bruttoaufträgen, befreunommiert und mit solider Kundschaft, wegen Krankheit des Besitzers sehr preiswert zu verkaufen. Kaufpreis 22000 Mk., Anzahlung 10000 Mk.

Beste Offerten unter Nr. 658 an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten.

Seherer-Einrichtung, wie neu, modern, mit Utensilien, 2500 für 1500 Mk. bar bald zu verkaufen. Off. unter Nr. 643 an die Geschäftsst. d. Bl.

Teilhaber

(Buchdrucker) mit 4000 bis 6000 Mk. zur selbständigen Leitung einer Filiale gesucht. Offerten unter Nr. 657 an die Geschäftsstelle d. Bl. erbeten. Ohne Risiko!

Suche überall einen geeigneten Buchdrucker für den Generalbetrieb meiner Visit- und Neujahrskarten mit fünfjähr. Buchdr.-Wappen. Auch fertige auf Wunsch noch eine Auflage Gutenberg-Jubiläumskarten, 100 Stück 8 Mk., Einzelpreis 12 Pf. [652]

G. Steiger, Präge-Anstalt, Stuttgart.

Tüchtiger Werkseher

im mathematischen Sahe erfahren, findet sofort Kondition. Beste Offerten an die Georg Reimerche Buchdruckerei in Trebbin, Kreis Teltow. [647]

Notationsmaschinenmeister

nüchtig, welcher an Würzburger sowie Franenthaler variablen Notationsmaschinen gearbeitet hat, gesucht. Kenntnisse in der Rund- und Flachstereotypie erwünscht. Offerten mit Gehaltsansprüchen unter Nr. 626 an die Geschäftsstelle d. Bl.

Maschinenmeister gesucht!

Ein tüchtiger, nicht zu junger Maschinenmeister, der im Platten- und feinem Illustrationsdrucke tüchtig ist, findet bei zufriedenstellenden Leistungen dauernde Kondition. Offerten mit Angabe der bisherigen Thätigkeit und der Gehaltsansprüche sowie unter Verfügung von Mustern sind zu richten an die Adresse: Fr. Reinhardt, Universitätsdruckerei, Basel, Schweiz. [624]

Adresse aus Deutschland: Leopoldshöhe, Baden. Bunttierer und Einleger gesucht. Offerten mit Gehaltsansprüchen an Rud. Bestold & Co., Wiesbaden. [641]

Graveur

welcher schon für Stereotypie und Galvanoplastik gearbeitet hat, gesucht. [644]

H. S. Hermann
Berlin SW, Beuthstraße 8.

Korrektor in medizin. u. sonstigem wissenschaftl. Verlage, griech., lat. ufw. bew., sucht Stellung i. Berlin. B. Off. unter Griechisch 1900 Berlin Postamt 58 erbeten. [638]

Junger, durchaus tüchtiger

Zeitungs-Korrektor

der mit allen Redaktionsarbeiten vertraut und gewandter Berichterstatler ist, sucht, gestützt auf gute Zeugnisse, per 15. August oder später dauernde Stellung. (Sachsen bevorzugt.)

Werte Offerten unter „Korrektor“ 636 an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten.

Reisender, vertraut in Schriftg., Maich., Farben usw., Fachmann, sucht bald Stellung event. Vertretung für Schriftgießerei oder dergleichen. Werte Offerten unter Nr. 642 an die Geschäftsstelle d. Bl.

Tüchtiger Schriftsetzer

25 Jahre alt, sucht dauernde Stellung, am liebsten für wissenschaftlichen Verhlag. [646]

Paul Kraft, Magdeburg, Neuenweg 13.

Tüchtiger Maschinenmeister

(Schweizerbeugen), vertraut mit Schnell- und Tiegeldruckpressen sowie mit dem Deuser Gasmotor, verheiratet, 32 Jahre alt, sucht per sofort dauernde Kond. Werte Off. erbeten an **H. Pawlitzky**, Neurode, Schweidnitzerstr. 218.

Strebsamer, militärgedienter

Maschinenmeister

tüchtig im Platten-, Wert-, Accidenz-, Tabellen- und Zeitungsdrucke, vertraut mit verschiedenen Schnell- und Tiegelpressen sowie Gasmotor, sucht sich baldmöglichst zu verändern. **Ausland bevorzugt.**

Werte Offerten erbeten unter H. B. 637 an die Geschäftsstelle dieses Blattes.

Ein in Wert-, Accidenz- u. Notation erfahrener erster

Stereotypenr

welcher in all. Zweigen d. Stereotypie gründlich bew., sucht, gestützt auf langjähr. beste Zeugnisse, bald. Stelle. Werte Off. unt. A. B. hauptpostl. Köln a. Rh. erb. [627]

Schriftbleiasche

(Stereotypie-Kräfte) wird jeder Posten angekauft von **S. Herz jr.**, Herdingen a. Rhein. [504]

Gutenberg - Büste

32 cm hoch.

In Gips, weiss	2,50 Mk.
bronziert	4,00 "
Elfenbeinmasse, ff. waschbar	5,00 "
Dazu passendes Konsol, weiss	0,75 "
bronziert	1,25 "
Elfenbeinm.	1,25 "
Porto 50 Pf., Kiste 50 Pf.	

Graph. Verlagsanstalt, Halle-Saale.

12 Humoristische Postkarten

„Aus dem Buchdruckerleben“

Muster gegen Einsendung von 80 Pf. franko. Wiedervorkäufern gewähre hohen Rabatt. [436]

G. Bergmann, Leipzig-R., Konstantinstr. 14.

Schriftgießerei-Faktor

einer bedeutenden Hausgießerei Oesterreichs mit Komplettgießmaschinen, Stereotypie, Galvanoplastik (größere Anlage) usw., durchaus vielseitiger und praktischer Fachmann, wünscht sich in selbständige leitende Stellung zu verändern. Werte Offerten mit Gehaltsangabe unter H. G. 645 an die Geschäftsstelle dieses Blattes erbeten.

Schutzkleidung!

Blusen f. Setzer: 110 cm l. 2,75 Mt., 120 cm l. 3 Mt.
Anzüge f. Maschinenm. zu 3,75, 4,25, 4,80, 5, 5,25 Mt.
Bei Entnahme größerer Rollen bis 20 Proz. Rabatt. Prospekte fr.

M. Jahn, Leipzig-R.,
Taubchenweg 16.

Empfehle den Herren **Maschinenmeistern** meine **Sommeranzüge aus Köper**, leicht u. ertraulich, à 5 Mt.

Zigarren!

Ausser unsrer nebenstehenden Spezialmarke **Edelweiss** à 4,50 Mk. empfehlen wir folgende beliebte Sorten:

Mahlkochen	2,50 Mk.
Werte Tip Top	3,-
Bravour, Bock-Façon	3,30
Casa Real	3,50
Hollandia, 12 $\frac{1}{2}$ cm lang	3,75
La Costa	4,-
Felicia, besonders beliebt	4,50
El Imperio, Brasil	4,50
Gloria Mundi, bei den Lesern dieses Blattes gut eingeführt	5,-
El Puerto, Torpedo-Façon	5,-
Victoria, Regalia	6,-
Fin de siècle	6,-

Denjenigen Rauchern, die keinerlei Wert auf das Aeusserere der Zigarre legen, sondern lediglich auf gute Qualität sehen, empfehlen wir folgende

Ausschuss-Sorten

welche ca. 16 $\frac{1}{2}$ bis 25% billiger sind als dieselb. Marken in rein sortierten Farben:

Ausschuss S I	3,80 Mk.
Ausschuss S II	4,20
Ausschuss S III	4,50
Ausschuss III B	5,-
Havana-Fehlfarben	7,50

Ausführliche Preisliste franko.

Versand nicht unter 100 Stück von einer Sorte gegen Nachnahme, von 500 Stück an portofrei, den Lesern des Correspondenten bewilligen wir bei Bezugnahme auf dieses Blatt schon bei Entnahme von 100 Stück 5% Rabatt, sonst erst bei 1000 Stück. Nicht Zugendes nehmen wir auf unsere Kosten zurück. [622]

Rauscher & Fabisch

Lieferanten zahlr. Beamtenvereine u. Militärkontinen.
Berlin NW, Friedrichstraße 94.
Köln Ladengeschäft.

100 Stück
Mk. 4,50.

Stereotypenre und Galvanoplastiker!

Bei Konditionsangeboten nach **Leipzig** wolle man auf alle Fälle erst Erkundigungen einziehen bei

G. Basse, Leipzig, Steinstraße 46, I, I. [596]

Aachen. Monats-Versammlung.

Samstag den 4. August: reichem Erscheinen sieht entgegen **Der Vorstand.** [655]

Maschinensetzerverein Berlin.

(Vereinigung aller Systeme.)
Sonntag den 5. August, morgens $\frac{1}{2}$ 10 Uhr, im Restaurant Krüger, Seydelstraße 30:

Bereinsversammlung.

Um pünktliches Erscheinen bittet **Der Vorstand.** [634]

Darmstadt.

Samstag den 4. August, abends 9 Uhr, im Vereinslokale, Arbeiterstr. 50: **Mitglieder-Versammlung.** T.-D.: 1. Abrechnung der Johannistagkommission; 2. Bericht der Kartellbelegierten. Um zahlreiches Erscheinen der Mitglieder ersucht **Der Vorstand.** [639]

Dortmund.

Samstag den 4. August, abends 8 $\frac{1}{2}$ Uhr: **Versammlung** im Vereinslokale. **Der Vorstand.** [649]

Dresden. Buchdruck-Masch.-Dresden. Meister-Verein.

Sonabend den 4. August, abends 9 Uhr: **Monatsversammlung** im Vereinslokale.

Tagesordnung: Beschlussfassung über den Beginn des Ausschneidelurus. [622]

Gelsenkirchen. Monats-Versammlung.

Krefeld.

Samstag den 4. August, abends 9 Uhr, **Monatsversammlung.** **Der Vorstand.** [653]

Verein d. Stereotypenre u. Galvanoplastiker von Leipzig u. Umgegend.

Sonabend den 11. August, im Albertgarten, Leipzig-Anger:

Drittes Stiftungsfest

bestehend in **Konzert** der Kapelle Richter unter gütiger Mitwirkung des Gesangsvereins **Kloppholz-Gutenberg.** Ball bis 3 Uhr. — Einlaß 7 Uhr, Anfang 8 Uhr. **Programme** à 20 Pf. sind bei den Mitgliedern und beim Buffetier im Albertgarten sowie im Restaurant Sander, Seeburgstraße, zu haben. An der Kasse 25 Pf. Zu recht zahlreichem Besuche ladet ein **Der Vorstand.** [635]

Liegnitz. Monatsversammlung. D. B.

Sonabend den 4. August: **Offenbach a. M.**

Samstag den 4. August, abends 9 Uhr: **Betriebsversammlung.** T.-D.: 1. Geschäftliches; 2. Kartellbericht; 3. Verschiedenes. Zahlreichem Erscheinen sieht entgegen **Der Vorstand.** [650]

Rixdorf-Britz.

Sonntag den 5. August, nachmittags 1 Uhr, im Apollo-Theater, Hermannstraße 50 (H. Saal):

Bereinsversammlung.

Tagesordnung: Geschäftliches; Besprechung über das diesjährige Stiftungsfest; Verschiedenes; Aufnahme neuer Mitglieder. **Der Vorstand.** [632]

Zwickau.

Sonabend den 4. August, abds. 8 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Vereinslokale **Rebberer: Monatsversammlung.** T.-D.: 1. Halb-jahresabrechnung; 2. Bekanntgabe der aufgenommenen Statistit; 3. Beschlussfassung über den Antrag: Gründung einer Gesangsabteilung; 4. Vereinsangelegenheiten; 5. Fragekasten. — Um zahlreiches Erscheinen wird gebeten. **Der Vorstand.** [651]

Am 28. Juli starb unser wertiges Mitglied **Andreas Zufall** aus Bremen an langem schweren Lungenleiden im 33. Lebensjahre. Möge ihm die Erde leicht sein. [640]

Buchdruckerverein in Hamburg-Altona.

Todes-Anzeige.

Am Sonnabend den 28. Juli verstarb im Harburger Krankenhause unser lieber Kollege, der Setzer **Andreas Zufall** aus Bremen, im 33. Lebensjahre, nachdem er in Neugraben bei Harburg von seinem schweren Leiden vergeblich Besserung gesucht. Wir betrauern in ihm einen ehrenwerten Kollegen, dessen Andenken wir stets in Ehren halten werden. Hamburg, 30. Juli 1900. **Das Personal der Hamburger Buchdruckerei und Verlagsanstalt Auer & Ko.**

Richard Härtel, Leipzig-R.
Buchhandlung und Antiquariat
liefert Werke aller Art zu Ladenpreisen franko.
Bestellungen nur direkt per Postanweisung erbeten